

39. 1. Beginnt der Lauf der Klageausschlußfrist des § 143 Abs. 1 DBG. auch dann 6 Monate nach Zugehen des Antrages des Beamten, wenn der beantragte Vorentscheid während dieses Zeitraums ergangen, aber nicht formgerecht zugestellt worden ist?

2. Welche Stelle ist in Preußen vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 für Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 143 DBG. gewesen?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DBG. — §§ 143, 163. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden,

der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung vom 28. April 1938 (RGBl. I S. 509) § 1 Abs. 3. Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) § 33 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urf. v. 14. März 1941 i. S. Sch. (Rl.) iv. Landkreis B. (Befl.). III 60/40.

- I. Landgericht Marburg (Lahn).
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Kläger wurde durch den beklagten Kreis an der Kreisberufsschule in B. vom 1. Juli 1935 ab unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Gewerbeoberlehrer angestellt und am 30. Januar 1937 mit Bestätigung des Ministers zum Direktor dieser Schule ernannt. Er behauptet, die Schule bereits seit dem 1. Juli 1935 probeweise geleitet zu haben, und glaubt, daß ihm von diesem Tag ab eine Stellenzulage von jährlich 900 RM. zustehe. Da der Beklagte ihm die Zulage erst vom 1. Juni 1936 ab gewährte, rief er mit Eingabe vom 12. Juli 1938 die Entscheidung des Regierungspräsidenten in B. an. Dieser bezeichnete in seiner an den Landrat gerichteten Verfügung vom 26. Juli 1938 die Forderung des Klägers als unbegründet und ließ ihn dementsprechend durch den Landrat schriftlich bescheiden. Der Kläger wandte sich darauf mit Eingabe vom 8. August 1938 an den Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Die im Dienstweg über den Landrat zunächst an den Regierungspräsidenten gelangte Eingabe wurde jedoch von diesem nicht weitergegeben. Er teilte dies dem Kläger im Schreiben vom 10. September 1938 mit dem Bemerkten mit, daß die Besoldungsangelegenheit des Klägers durch seine Verfügung vom 26. Juli 1938 endgültig geregelt sei. Nunmehr reichte der Kläger ein Gesuch um Entscheidung unmittelbar an den Minister ein. Gemäß seinem unter dem 18. Juli 1939 an den Regierungspräsidenten gerichteten Schreiben ließ der Minister aber den Kläger ebenfalls ablehnend bescheiden. Der betreffende Bescheid vom 12. August 1939 ging dem Kläger mit einem Anschreiben vom 19. August 1939 zu. Darauf hat der Kläger mit der am 22. Dezember 1939 beim Landgericht eingegangenen Klage

die Stellenzulage für die Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum 1. Juni 1936 nachgefordert. Beide Vorbergerichte haben die Klage wegen Verjährung der Klageausschlußfristen des § 143 Abs. 1 DVO. abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Streit der Parteien, soweit er für das Revisionsverfahren Bedeutung hat, betrifft nur die Zulässigkeit der Klage, mit der der Kläger aus seinem Beamtenverhältnis als Leiter oder ehemaliger Leiter der Kreisberufsschule des Beklagten gegen diesen einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht. Da die Klage erst nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes erhoben worden ist, richtet sich ihre Zulässigkeit auf Grund des § 184 Abs. 2 DVO. nicht mehr nach § 14 des Preuß. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. April 1928 (GS. S. 89), wonach der Klage eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den streitigen Anspruch vorhergehen muß, sondern allein nach § 143 Abs. 1 DVO. Danach ist die Klage erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde des Beamten den Anspruch abgelehnt oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. In beiden Fällen ist die Klage aber auch nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist zulässig.

Der Kläger hält den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für seine oberste Dienstbehörde, die ihm den Klageweg erst mit ihrer ihm im August 1939 zugegangenen Entscheidung eröffnet habe, so daß seine am 22. Dezember 1939 dem Landgericht eingereichte Klage noch rechtzeitig erhoben worden sei. Das Berufungsgericht ist jedoch ebenso wie das Landgericht der Auffassung des Beklagten gefolgt und hat gemäß § 1 Abs. 3 der zum Deutschen Beamtengesetz erlassenen Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 den Regierungspräsidenten als die zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne des § 143 Abs. 1 DVO. angesehen und deshalb angenommen, daß die sechsmonatige Klageausschlußfrist bereits durch dessen dem Kläger im September 1938 bekanntgegebene Verfügung vom 26. Juli 1938 in Lauf gesetzt worden und mithin bei Klageerhebung längst abgelaufen gewesen sei.

Nach § 163 DVG. müssen Entscheidungen, die dem Beamten nach den Bestimmungen des Gesetzes bekanntzugeben sind, gemäß den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zugestellt werden, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder wenn Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Daß die genannte Verfügung des Regierungspräsidenten dem Kläger formgerecht bekanntgegeben worden sei, geht aus den Personalakten des Klägers nicht hervor und ist vom Beklagten auch nicht behauptet worden. Ihre formlose Bekanntgabe hat nach § 163 DVG. zwar den Klageweg eröffnet (RGZ. Bd. 164 S. 72 [78]), aber nicht die sechsmonatige Klageausschlußfrist in Lauf gesetzt.

Indessen ist der Irrtum des Berufungsgerichts über die Inlaufsetzung der Frist für die Entscheidung bedeutungslos. Die sechsmonatige Ausschlußfrist, innerhalb deren der mit der formlosen Bekanntgabe der Entscheidung des Regierungspräsidenten vom 26. Juli 1938 an den Kläger eröffnete Klageweg beschritten werden konnte, hätte nämlich nach der Vorschrift des § 143 Abs. 1 DVG. auf jeden Fall mit dem Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Antrag des Klägers vom 12. Juli 1938 auf Entscheidung dem Regierungspräsidenten zugegangen war, zu laufen begonnen. Sie wäre also aus diesem Grund ohnehin bei der Klageerhebung im Dezember 1939 längst abgelaufen gewesen. Nach dem Wortlaute des § 143 Abs. 1 DVG. beginnt die Ausschlußfrist allerdings mit Ablauf von sechs Monaten seit Zugehen des Antrages nur dann, wenn die zuständige Behörde bis dahin auf den Antrag nicht entschieden hat. Die Vorschrift könnte daher, wörtlich genommen, im Rechtsstreite der Parteien keine Anwendung finden, weil der Regierungspräsident fristgemäß entschieden hat. Doch muß sie sinngemäß auch dann gelten, wenn, wie im vorliegenden Falle, die fristgemäß getroffene Entscheidung nicht formgerecht zugestellt worden ist und deshalb die Frist nicht hat in Lauf setzen können. Denn sie will ja gerade für den Fall, daß die Frist nicht schon durch den Vorentscheid in Lauf kommt, ihren Beginn wenigstens mit dem Ablaufe von sechs Monaten seit dem Zugehen des Antrages herbeiführen, um auf diese Weise die Beunruhigung der öffentlichen Haushalte infolge vermögensrechtlicher Beamtenstreitigkeiten durch deren baldige Klärung nach Möglichkeit zu verhüten oder zu vermindern. Entscheidend bleibt danach im Rechtsstreite der Parteien allein, ob der Minister oder der Regierungspräsident im

Sinne des § 143 DVO. als oberste Dienstbehörde des Klägers anzusehen ist.

Nach § 2 DVO. sind alle deutschen Beamten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also seit dem 1. Juli 1937, Reichsbeamte. Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer, hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter und unmittelbarer Beamter des anderen Dienstherrn (§ 2 Abs. 3). Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn (§ 2 Abs. 4). Für den Kläger spitzt sich die Frage deshalb dahin zu, wer sein unmittelbarer Dienstherr gewesen ist, das Land Preußen, was der Kläger für richtig hält, oder der verklagte Kreis, wie der Beklagte annimmt. Im ersten Falle wäre seine oberste Dienstbehörde der von ihm schließlich angerufene Minister gewesen; im zweiten Falle fände auf ihn die erwähnte Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten Anwendung, zu denen im Sinne der Verordnung auch die Beamten der Gemeindeverbände, mithin auch die des verklagten Kreises, gehören. Dann wäre nach der bereits erwähnten Vorschrift des § 1 Abs. 3 DurchfVO. zum DVO. vom 2. Juli 1937/28. April 1938 die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935) seine oberste Dienstbehörde, die in den Fällen des § 143 DVO. die zur Eröffnung des Klagewegs erforderliche Vorentscheidung zu treffen hat. Die obere Aufsichtsbehörde für den Kommunalverband des Kreises ist aber in Preußen der Regierungspräsident.

Der ganze Streit läuft mithin im Revisionsverfahren schließlich darauf hinaus, ob der Kläger als Leiter der Kreisberufsschule unmittelbarer Beamter des Beklagten oder des Landes Preußen gewesen ist. Es ist eine alte Streitfrage, ob die Lehrkräfte an den nichtstaatlichen öffentlichen Schulen des Landes Preußen als unmittelbare Staatsbeamte oder als unmittelbare Beamte der Schulunterhaltsträger anzusehen sind. Mit Rücksicht auf den starken Einfluß, den sich der Preussische Staat von jeher in der Gesetzgebung und durch die Verwaltungsübung auf das gesamte Schulwesen gesichert hat und der auch im Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz in den von der Revision betonten Beziehungen zum Ausdruck gekommen ist, hat das Preussische Oberverwaltungsgericht diese Lehrkräfte als unmittel-

bare Staatsbeamte angesehen. Das Reichsgericht, das sich vor allem mit der vermögensrechtlichen Seite ihres Dienstverhältnisses zu befassen hatte, hat dagegen insbesondere den Gesichtspunkt, wer die Lehrkräfte anstellt, in den Vordergrund gerückt und sie danach nur als mittelbare Staatsbeamte und als unmittelbare Beamte der sie anstellenden Schulunterhaltsträger behandelt. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Sie allein entspricht entgegen der Ansicht der Revision der Entwicklung, welche die Reichsgesetzgebung in den letzten Jahren genommen hat.

Nach § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) steht das Recht der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten dem Führer und Reichskanzler zu, der es selbst ausüben oder anderen Stellen mit dem Recht der Weiterübertragung übertragen kann. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Führer und Reichskanzler durch Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73) unter Nr. III bestimmt, daß sich die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Landesbeamten nach den bereits geltenden Vorschriften richten soll, und unter Nr. IV die Reichsminister des Innern und der Finanzen zum Erlaß von Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ermächtigt. Nach den daraufhin ergangenen Bestimmungen der Minister vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 268) sind mittelbare, also nicht unmittelbare Landesbeamte im Sinne der Nr. III des Erlasses vom 1. Februar 1935 auch die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, soweit sie — unbeschadet einer Notwendigkeit staatlicher Bestätigung — von den Unterhaltsträgern angestellt werden. Wenn solche Lehrpersonen, zu denen auch der Kläger gehört, danach mittelbare Staatsbeamte sind, so müssen sie nach dem damaligen Gesetzesstande unmittelbare Beamte der Schulunterhaltsträger gewesen sein. Das Deutsche Beamtengesetz, nach dessen § 24 der Führer und Reichskanzler alle Beamten ernannt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts anderen Stellen überträgt, und der dazu (unter Aufhebung des vorher erwähnten Erlasses vom 1. Februar 1935) ergangene Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) nebst den ministeriellen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937 (RGBl. I S. 771) lassen keine abweichende Auffassung erkennen. Für die Ernennung der an

nichtstaatlichen öffentlichen Schulen von den Unterhaltsträgern angestellten Lehrpersonen zu Beamten ist es nach Art. II Abs. 2 und 3 der Durchführungsvorschriften weiter bei den bisherigen Vorschriften geblieben. Die Frage, ob diese Lehrpersonen unmittelbare Beamte der Schultunterhaltsträger oder des betreffenden Landes sind, ist in den Bestimmungen gar nicht berührt worden. Diese Frage, die in den weiter oben erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1935 nur für die Ernennung und Entlassung der genannten Lehrpersonen beantwortet ist, hat dagegen jetzt in dem allerdings im Rechtsstreite der Parteien noch nicht anwendbaren Reichsgesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197) eine allgemeine Regelung erfahren. Nach Art. II § 5 dieses Gesetzes sind die Beamten der Behörden der Länder, die nach Art. I § 1 des Gesetzes zugleich Behörden des Reiches sind, nunmehr unmittelbare Reichsbeamte geworden. „Das gleiche gilt“, wie Satz 2 fortführt, „für die Lehrer an staatlichen Schulen und für die Volksschullehrer“. Nach dem Umkehrschluß gilt es mithin nicht für die Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen wie den Kreisberufsschulen. Diese Lehrpersonen sind daher nicht unmittelbare Reichsbeamte geworden, sondern mittelbare Reichsbeamte geblieben und müssen also, da es fortan Länderbeamte nicht mehr geben kann, unmittelbare Beamte ihrer Unterhaltsträger sein. Deshalb besteht um so weniger Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts abzugehen.

Die von der Revision angeführte Verordnung zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereiche des Reichsministeriums für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung vom 23. Juli 1937 (RGBl. I S. 856) ist für die gegenteilige Auffassung des Klägers nicht beweiskräftig. Die unter IV enthaltene Vorschrift der Verordnung, daß als oberste Dienstbehörde für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen beamteten Leiter und Lehrer, die der staatlichen Befähigung bedürfen, die oberste Landesbehörde der für die Schulaufsicht zuständigen Verwaltung anzusehen ist, gilt nur für das Verfahren der Reichsdienststrafordnung und spricht im Gegenteil gegen die Auffassung des Klägers; denn die Vorschrift wäre nicht nötig gewesen, wenn nur die in ihr bezeichnete oberste Landesbehörde ohnehin schon allgemein als oberste Dienstbehörde der genannten Lehrpersonen hätte in Frage kommen können.

(Die weiteren Ausführungen weisen noch den Einwand der unrichtigen Rechtsausübung und neues tatsächliches Vorbringen des Klägers zurück.)